

Gewerberecht

Stehendes Gewerbe

Bei den Gemeinden, Märkten und den Städten wurden insgesamt 1779 gewerbliche Tätigkeiten gemeldet - davon 803 Anmeldungen, 287 Ummeldungen und 689 Abmeldungen - und von uns über die Gewerbe-Datenbank erfasst.

Elektronische Weiterleitung

Nachdem die Gewerbemeldung vom Landratsamt geprüft und genehmigt worden ist, wird sie automatisch an die Empfangsstellen weitergeleitet. Der zeitaufwändige Druck und kostenintensive Papierversand entfallen. Vom Landratsamt beanstandete Gewerbemeldungen liegen als Rückläufer mit entsprechendem Kommentar zur erneuten Bearbeitung bei der Kommune vor.

Reisegewerbekarten

Es wurden 20 Reisegewerbekarten ausgestellt; davon eine Zweitschrift.
4 gültige Reisegewerbekarten wurden erweitert, bzw. verlängert.
2 Reisegewerbekarten wurden nach kurzfristiger Rückgabe wieder erteilt.
8 Reisegewerbekarten wurden wegen Aufgabe der Tätigkeit zurückgegeben.

Märkte

Seit 1. Juli 2010 sind die Städte und Gemeinden für die Festsetzung der Messen, Ausstellungen und Märkte zuständig.
Die Landratsämter haben im Rahmen ihrer Aufsicht die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen zu überwachen.

Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung (Stripteaseerlaubnis)

Es wurden 1 sog. "Striptease-Erlaubnisse" nach § 33 a Abs. 1 GewO in einer Diskothek erteilt sowie eine Dauererlaubnis in einem Lokal zur Durchführung o.g. Veranstaltungen.

Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallen)

Im Landkreis wurden 22 Spielhallen betrieben:
davon 13 in Dingolfing, 6 in Landau a.d. Isar und 3 in Frontenhausen.

Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (Bewacher)

16 Personen bzw. Unternehmen bewachen gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen aus bzw. in unserem Landkreis

Das bei diesen Unternehmen bzw. privaten Personen beschäftigte Bewachungspersonal muss vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit auf die Zuverlässigkeit überprüft werden; je nach Tätigkeit ist ein Unterrichtsnachweis oder ein Sachkundenachweis vorzulegen.

Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (Maklertätigkeit)

17 Anträge bzw. Anfragen auf Erteilung bzw. Erweiterung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (sog. Makler-Erlaubnisse) wurden gestellt; 11 Erlaubnisse wurden erteilt, bei den restlichen fehlen noch Unterlagen zur Erteilung der Erlaubnis bzw. wurden die Anträge zurückgenommen.

272 aktive Gewerbetreibende (Makler bzw. Fondsvermittler) im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung waren 2011 gemeldet; 248 hatten sich auf ihre Kosten auf die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ergebenden Verpflichtungen für das Kalenderjahr 2010 durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und dem Landratsamt den Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung bis spätestens 31. Dezember 2011 zu übermitteln.

Es wurden 2 Bußgeldverfahren wegen Nichtabgabe des Prüfberichtes bzw. der Negativerklärung durchgeführt.

Gewerbeuntersagungsverfahren

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2012 wurden 8 Gewerbeuntersagungen ausgesprochen. Gegen 16 Gewerbetreibende wurden Abmahnungen ausgesprochen.

Im Rahmen der Durchsetzung der ausgesprochenen Gewerbeuntersagungen wurde in 1 Fall ein Bußgeld verhängt.

Grund für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind –wie auch in den letzten Jahren- vorrangig finanzielle Leistungsunfähigkeit der Betriebe (meist durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) und daraus resultierend

- erhebliche Zahlungsrückstände bei den Sozialversicherungsträgern
- Nichtabführung von Steuern an das Finanzamt
- Nichtabführung oder größere Zahlungsrückstände bei den Pflichtbeiträgen an die jeweiligen Berufsgenossenschaften
- uneinbringliche Forderungen von Lieferanten oder anderer mit dem betroffenen Gewerbebetrieb in geschäftlicher Verbindung stehender Unternehmen oder Einrichtungen

Weitere Gründe für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind aber auch Vorstrafen des Gewerbetreibenden, wobei diese nicht unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehen müssen. So zeigt eine hohe Anzahl auch von kleineren Gesetzesverstößen einen Hang zur Nichtbeachtung der geltenden Rechtsvorschriften und kann zur Folge haben, dass der jeweilige Gewerbetreibende als persönlich unzuverlässig einzustufen ist. Dies ist umso mehr der Fall wenn es sich um sogenannte „sensible“ Gewerbebetriebe handelt, die einen erhöhten Anspruch an die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden stellen.

Eine steigende Tendenz wurde festgestellt bei Fällen, in denen rechtskräftige Verurteilungen wegen illegaler Beschäftigung, Veruntreuen von Arbeitsentgelt (= Nichtabführung der einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge), Steuerbetrug, Verletzung der Buchführungspflicht oder Insolvenzverschleppung durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurden.

Im Jahr 2012 war die Zahl der Gewerbeuntersagungen im Vergleich zu den Vorjahren gleichbleibend.

Die rechtskräftige Gewerbeuntersagung gilt in der gesamten Bundesrepublik. Sie wird in das Gewerbezentralregister eingetragen. Dadurch wird verhindert, dass nach einer ausgesprochenen Gewerbeuntersagung der Gewerbetreibende in einem anderen Landkreis wiederum gewerblich tätig werden kann.

Nach einem längeren „Wohlverhaltenszeitraum“ kann in Einzelfällen die erneute Zulassung zur Wiederaufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zugelassen werden.

Gaststättenerlaubnisse

Im Kalenderjahr 2012 wurden insgesamt 75 endgültige Gaststättenerlaubnisse erteilt (darunter waren auch einige Erweiterungen bereits bestehender Gaststätten).

Im Jahr 2012 musste eine erteilte Gaststättenerlaubnis wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers widerrufen werden. Zwei Anträge auf Gaststättenerlaubnis mussten versagt werden, bzw. wurden nach Ankündigung der Versagung zurückgenommen.

Bußgelder und Verwarnungsgelder wegen verschiedener Verstöße (z. B. Nichterfüllung von Auflagen, Hygienemängel, fehlende Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Betrieb von Gaststätten ohne Erlaubnis) wurden in 18 Fällen verhängt.

Vollzug der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Landratsamt wurde durch Anzeigen von Privatpersonen und durch die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz auf vermeintliche und tatsächliche Verstöße gegen die Handwerksordnung und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in Kenntnis gesetzt. Die nach Prüfung eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren führten zu Verwarnungen, bzw. Bußgeldbescheiden.

In mehreren Fällen wurden in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt -Finanzkontrolle Schwarzarbeit- und den Gemeinden Ermittlungen wegen Verdachts auf Scheinselbstständigkeit geführt.

Gesundheitswesen

Apothekenwesen

Im Jahre 2012 wurde für 2 Apotheken jeweils eine neue Betriebserlaubnis erteilt, da diese ihren Sitz verlegt hat, bzw. von einem neuen Apothekenleiter übernommen wurde.

Apotheken, die Heimbewohner versorgen, sind seit dem Jahr 2003 zum Abschluss eines Versorgungsvertrages verpflichtet. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landratsamtes.

Im Jahre 2012 wurden 5 Anträge auf Versorgung eines Heimes gestellt und genehmigt.

Gemäß § 11 a Apothekengesetz besteht die Möglichkeit die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu erteilen, wenn die Apothekerin/der Apotheker schriftlich versichert, dass im Falle der Erteilung der Erlaubnis die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden.

Für 1 Apotheke wurde der Versandhandel im Jahre 2012 genehmigt.

Bei 2 Filialapotheken änderte sich die Filialleitung.

Heilpraktikergesetz

Es wurden 24 Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 HeilprG (sog. Heilpraktikererlaubnis) gestellt. Die Prüfungen fanden im Oktober 2012 oder finden im März 2013 statt.

Nach bestandener Kenntnisüberprüfung im März und Oktober 2012 beim Gesundheitsamt Landshut konnten 7 Heilpraktikererlaubnisse erteilt werden.

Von weiteren 7 Antragstellern wurde der Antrag zurückgenommen und in 1 Fall wurde der Antrag abgelehnt. .

Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Zum 01.08.2010 wurde das Gesundheitsschutzgesetz (Nichtraucherschutzgesetz) aufgrund des Volksentscheides vom 04.07.2010 geändert.

Seit dem 01.08.2010 ist in Gaststätten und Freizeiteinrichtungen (Spielhallen) das Rauchen nicht mehr erlaubt. Dies gilt auch für die bisherigen Nebenräume.

Lediglich in Gaststätten, die eine geschlossene Gesellschaft in Form von Familienfeiern bewirten, kann der Gastwirt das Rauchen in dem jeweiligen Gastraum erlauben.

Im Jahre 2012 wurde vereinzelt durch anonyme Hinweise bekannt, dass in den Gaststätten geraucht wird.

Es wurden schriftliche Hinweise auf das geänderte Gesundheitsschutzgesetz an die Betreiber der Gaststätten versandt.

Das Gesundheitsschutzgesetz in der jetzigen Fassung wurde zwischenzeitlich von den Rauchern akzeptiert und es kommt immer seltener zu Auffälligkeiten.

Lebensmittelüberwachung

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist eine tragende Säule des Verbraucherschutzes in Bayern und dient dem vorbeugenden Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, Irreführung und Täuschung. Sie wacht über alle Rechtsvorschriften im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Dies wird durch regelmäßige Betriebskontrollen und Probenahmen gewährleistet. Durch die Arbeit der Lebensmittelüberwachung werden gesundheitliche Gefahren und wirtschaftliche Schäden vom Verbraucher abgewendet, und Verstöße gegen die Rechtsvorschriften geahndet.

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert insbesondere:

- Industrielle Herstellerbetriebe
- Handwerkliche Herstellerbetriebe
- Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten
- Lebensmittelgroß- und Einzelhandel sowie Importeure
- Imbissstuben
- Wochenmärkte
- landwirtschaftliche Direktvermarkter und Primärproduzenten
- Volks- und Vereinsfeste.

Kontrolldichte

Die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ist abhängig vom Ergebnis einer Bayern weit standardisierten und von jedem Lebensmittelkontrolleur durchzuführenden Risikobewertung. Hierbei werden die Betriebsstruktur, das Hygiene- und Betriebsmanagement sowie das produktbezogene Risiko berücksichtigt. Die Risikoanalyse dient dem gezielten, risikoorientierten Einsatz der Kontrolleure, der Schaffung eines einheitlichen Vollzugs, sowie der zentralen Auswertbarkeit.

Darüber hinaus ergeben sich immer wieder Verdachtsmomente, wie z.B. Verbraucherbeschwerden, denen durch gezielte Betriebskontrollen und Untersuchungen nachgegangen wird.

Wer, was und wie wird kontrolliert?

Jeder Betrieb wird ohne vorherige Anmeldung regelmäßig durch Kontrollen und Probenahmen überwacht.

Die Verantwortung für die Produkte haben diejenigen, die Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen. Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist auf stichprobenweise Überprüfung beschränkt.

Kontrolliert werden in regelmäßigen Abständen Herstellerbetriebe, Mineralwasserabfüllbetriebe, Supermärkte, sonstige Einzelhandelsgeschäfte, Wochenmärkte, Eisdielen, Gaststätten und Kantinen sowie landwirtschaftliche Direktvermarkter.

Im Einzelnen werden z. B. überprüft:

- die verwendeten Roh- Zusatz und Hilfsstoffe
- die Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Arbeitstischen, Maschinen, Arbeitsgeräten sowie die Produktionsbedingungen
- der bauliche und hygienische Zustand der Räume (Böden, Decken, Wände, Fenster, Türen)
- Kühl- und Tiefkühleinrichtungen
- Lagerbedingungen der Lebensmittel
- Transport von Lebensmitteln in Gebinden und Fahrzeugen
- Sanitäre Einrichtungen
- Personalhygiene
- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Abfalllager

- Eigenkontrollsystem
- Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter
- Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes
- gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungen (z. B. Weinbuchführung), Produktangaben und Preisauszeichnung

EU-Bericht Teil A - Kontrolle vor Ort

**Anzahl und Art der festgestellten Verstöße (*)
(Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG)**

	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungs- betriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	insgesamt
Zahl der Betriebe	172	69	49	631	857	160	1938
Zahl der kontrollierten Betriebe	21	22	8	182	246	57	536
Zahl der Kontrollbesuche	26	44	11	324	333	107	845
Zahl der Betriebe mit Verstößen (*)	1	3	1	13	22	5	45
Art der Verstöße							
Hygiene (HACCP, Schulung)				3	4	1	8
Hygiene allgemein	1	3	1	9	21	5	40
Zusammensetzung (nicht mikrobiol.)				1	1		2
Kennzeichnung und Aufmachung		1		3	7	1	12
Andere				1	3		4

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wurden im Jahr 2012 insgesamt 845 Lebensmittelkontrollen durchgeführt. Auch wurden 2012 noch 307 Betriebsbesuche durchgeführt, dies waren Baubegehungen, Gutachten und Befundbesprechungen, Cross Compliance Kontrollen usw.

Der zeitliche Aufwand der Dokumentation im Programm TIZIAN ist derzeit höher, als die tatsächliche Dauer einer Kontrolle. In nächster Zeit wird sich der zeitliche Aufwand der Dokumentation auch nicht ändern. Die Vielzahl und Anzahl der gesetzlichen Regelungen (EU-Recht, Bundesrecht, Landesrecht) trägt nicht zu einer Vereinfachung bei.

Es wurden 316 Plan- und Beschwerdeproben entnommen, davon wurden 22 beanstandet, dies entspricht einer Beanstandungsquote von 7 %. Dabei wurden vorwiegend Kennzeichnungsmängel und mikrobiologische Parameter (wie z. B. Keimzahl) beanstandet. 72 Planproben sind noch zur Untersuchung im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Des Weiteren wurden 719 Kontrollen über Preisangaben durchgeführt.

Wie werden Verstöße geahndet?

- Belehrung des Herstellers/Importeurs
- rechtliche Konsequenzen: Bußgeld, Strafanzeige
- Verpflichtung des Herstellers/Importeurs zum Rückruf des Erzeugnisses
- Öffentliche Warnung vor dem Erzeugnis über die Medien

Aufgrund festgestellter lebensmittelrechtlicher Verstöße wurden im Jahre 2012 folgende Maßnahmen veranlasst:

• Bußgeldbescheide:	21
• Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	4
• Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	3
• Anordnungen mit Zwangsgeldandrohungen	5
• Festsetzungen von Zwangsgeld	0

Auf Basis der Ergebnisse bei Betriebskontrollen oder der Untersuchungsergebnisse des LGL entscheiden die zuständigen Behörden über notwendigen Maßnahmen. Dabei orientieren sie sich an dem Ziel, Schaden vom Verbraucher abzuwenden und künftige Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu vermeiden. Die Mehrzahl der Verstöße wird nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen.

Gegen Betriebsinhaber die z. B. ihre Sorgfaltspflicht verletzt und dabei fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, wird je nach Schwere des Falles eine Abmahnung bzw. gebührenfreie Verwarnung, ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße festgesetzt. Das Lebensmittelrecht sieht je nach Art des Verstoßes ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro vor.

Manche Verstöße stuft das Gesetz als Straftat ein, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften zum Gesundheitsschutz oder bestimmte vorsätzlich begangene Verstöße. In solchen Fällen wird die zuständige Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Extremfall droht dabei sogar eine Freiheitsstrafe.

Um Schaden abzuwenden, kann es notwendig sein, den Gewerbetreibenden zum Rückruf eines Produkts zu verpflichten oder - wenn sich herausstellt - dass bereits verkaufte Ware gesundheitsschädlich ist, in den Medien öffentlich vor einem bestimmten Erzeugnis zu warnen. Auch eine Betriebsschließung kann im Einzelfall erforderlich sein.

In der alltäglichen Praxis kommen derart schwere Fälle jedoch nur sehr selten vor. Vielfach genügt es, den Gewerbetreibenden zu informieren, zu belehren, erforderlichenfalls abzumahnern und mit ihm Wege zu suchen, um die Beachtung der rechtlichen Vorgaben künftig sicherzustellen.

Rückrufe von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen:

Im Jahr 2012 bezogen sich mittels des Schnellwarnsystems durchgeführte Rückrufe auf 90 Produkte (Lebensmittel und Bedarfsgegenstände) die auch im Landkreis Dingolfing-Landau in den Verkehr gelangten und deren Rückruf durch die LÜ-Beamten des Landkreises überprüft wurde.

Diese Rückrufkontrollen, denen im Rahmen des Schutzinteresses der Verbraucher eine besondere Bedeutung zukommt, sind immer dann veranlasst, wenn ein Produkt (Lebensmittel oder Bedarfsgegenstand) aus irgendeinem Grund nicht (mehr) verkehrsfähig und deshalb unverzüglich aus dem Handel zu nehmen ist. Die erforderlichen Rückrufe werden zwar in der Regel von den betroffenen Herstellern, Großhändler, Ladenketten usw. selbst veranlasst aber bis ins letzte Glied nicht immer zuverlässig durchgeführt. Aus diesem Grunde werden die Lebensmittelüberwachungsbehörden über erfolgte Rückrufe informiert und von diesen dann bei den betroffenen Einzelhändlern kontrolliert, ob die nicht verkehrsfähige Ware tatsächlich nicht mehr an Verbraucher abgegeben wird.

Diese Rückrufkontrollen führen zeitlich wie auch im Hinblick auf die zurückzulegenden Fahrtstrecken zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand. Die dadurch entstehenden Kosten werden den jeweiligen Verursachern (Hersteller oder Importeur der betroffenen Produkte) auferlegt.

Mehr Transparenz für Verbraucher

Am 1. September 2012 trat eine Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Kraft, durch die mit § 40 Abs. 1a LFGB eine neue Vorschrift geschaffen wird, die die zuständigen Behörden verpflichtet, die Öffentlichkeit unter Nennung des betroffenen Unternehmers über bestimmte Verstöße im Bereich des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts zu informieren („Muss-Vorschrift“).

Die Information erfolgt sowohl für den Bereich des Lebensmittelrechts als auch für den Bereich des Futtermittelrechts bayernweit zentral auf einer Internetplattform, die über das Internetangebot des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aufgerufen werden kann.

Über welche Verstöße wird informiert?

Der neue § 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet die zuständigen Behörden zur Information der Öffentlichkeit über die dort genannten lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Verstöße („Muss-Vorschrift“).

Die neue Informationspflicht betrifft zwei Fallgruppen:

- Rechtsverstöße durch Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstgehalten und Höchstmengen (Nr. 1 der Vorschrift), sowie
- Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen, sowie vor allem Hygiene- oder Täuschungsvorschriften (z. B. Kennzeichnungsmängel), falls aufgrund des Verstoßes ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist (Nr. 2 der Vorschrift).

Eine Information nach § 40 Abs. 1a LFGB setzt keine Gesundheitsgefahr voraus. Zweck der Information nach dieser Vorschrift und damit auch der neuen Plattform ist die Schaffung von Markttransparenz durch die Veröffentlichung bestimmter, herausgehobener Verstöße im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts.

Welche Daten werden auf der neuen Plattform veröffentlicht?

Die Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB umfasst alle gesetzlich geforderten Informationen. Dies sind:

- Name des betroffenen Betriebs

- Art und Grund der Beanstandung
- ggf. Name des Produkts
- Datum der Kontrolle
- Datum der Einstellung
- einstellende Behörde
- ggf. Mängelbeseitigung, wenn erfolgt.

Die Information wird 6 Monate nach der Einstellung automatisch wieder gelöscht. Wird der Verstoß zwischenzeitlich beseitigt, bzw. der Mangel behoben, so wird dies auf der Internetplattform bei dem jeweiligen Eintrag vermerkt.

Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

Für den Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten (nicht EG-Staaten) benötigen die einzelnen Firmen Ausfuhrbescheinigungen die entsprechend dem Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vorrangig von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer auszustellen sind.

Sofern die Bescheinigungen dieser vorrangig genannten Einrichtungen nicht anerkannt werden, sind die Gesundheitsbescheinigungen durch die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde auszustellen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Bescheinigungen zur Ausfuhr von Lebensmitteln (in unserem Landkreis in erster Linie Gemüsekonserven und Feinkostsaucen) nach Bulgarien, Mazedonien, Weißrussland und Kuba.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 183 dieser Ursprungszeugnisse (Gesundheitsbescheinigungen) für drei verschiedene im Landkreis ansässige Herstellungsbetriebe ausgestellt.

Veterinärwesen

Genehmigungen von Tierschauen

Es wurden insgesamt 12 Tieraussstellungen (Kaninchen, Tauben, Hunde) abgehalten.

Genehmigungen von Sittichzuchten

Für das Züchten und Handeln mit Sittichen und Papageien wurde einem Psittacidenhalter nach Prüfung der Sachkunde sowie der ordnungsgemäßen Haltung der Vögel die Genehmigung erteilt.

Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz

Für die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe wurden im Jahr 2009 gem. § 6 TierSchG 18 befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Gewerbsmäßige Tierzuchten, Tierheime , Tierpensionen und Reitbetriebe und die entsprechenden Haltungen nach § 11 Tierschutzgesetz wurden überprüft und die entsprechenden Erlaubnisse erteilt (4) ,bzw. bestehende Erlaubnisse überprüft und angepasst.

Genehmigungen von Tierbörsen

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes am 01.06.98 sind Tierbörsen erlaubnispflichtige Veranstaltungen. Im Jahre 2011 wurde die Durchführung von 3 Tierbörsen erlaubt, die zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes abgehalten wurden.

Tierschutzverstöße

Das Landratsamt wurde durch Tierschutzvereine, Polizeiinspektionen sowie von Privatpersonen von tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wurden die Haltungsbedingungen vor Ort kontrolliert. Die notwendigen Verbesserungen wurden mittels mündlicher oder schriftlicher Anordnungen durchgesetzt und deren Dauerhaftigkeit durch stichprobenartige Nachkontrollen überprüft. Bei schweren oder wiederholten Verstößen wurden Verwarnungen und Bußgeldbescheide erlassen, bzw. bei Gefahr in Verzug die Wegnahme der Tiere angeordnet.

Vollzug der Bienenseuchen-VO

Zur Bekämpfung der Varroatose wurde auch im Jahr 2011 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Fischseuchenverordnung

Mit der Umsetzung der Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG in die nationale Fischseuchenverordnung des Bundes werden die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für das Betreiben von Aquakulturbetrieben und das Inverkehrbringen von aus derartigen Betrieben stammenden für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischen geregelt.

Durch diese Verordnung werden erstmals eine Genehmigungspflicht sowie eine Registrierungspflicht für Aquakulturbetriebe und eine regelmäßige Überwachung dieser Betriebe eingeführt.

Der Genehmigungspflicht unterliegen Betriebe, die lebendige Fische zum Besatz abgeben, große Mengen an Fischen verkaufen oder überregionale Speisefische vermarkten. Andere Betriebe sind registrierungspflichtig.

Im Jahr 2011 wurde ein Aquakulturbetrieb genehmigt.

BHV1-Sanierung

Seit dem 13.10.2011 ist ganz Bayern von der Europäischen Union als BHV1-freie Region anerkannt worden.

Zur Aufrechterhaltung des Status „BHV1-frei“ kommt den Kreisverwaltungsbehörden eine besondere Bedeutung zu. Nur durch eine konsequente Überwachung der kritischen Punkte einer möglichen Einschleppung bzw. Weiterverbreitung kann das nunmehr Erreichte bewahrt werden.

Zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) wurde 1 Tötungsanordnung erlassen.

Viehverkehrsverordnung

Berechtigungsscheine für Schlagstempel nach § 8 Fleischhygienegesetz an Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe: **9**

Verstöße gegen die Viehverkehrsverordnung wurden in mehreren Fällen mit Betriebssperren und mit Bußgeld, bzw. Verwarnung geahndet.

Vollzug der VO(EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU)Nr.142/2011

Gem. Art. 24 Abs. 1 g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 benötigen Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einsetzen einer veterinärrechtlichen Zulassung.

2011 wurden 5 veterinärrechtliche Zulassungen für Biogasanlagen erteilt.

Weiterhin wurde ein Zwischenhandlungs- und Lagerbetrieb gem. Art. 24 Abs. 1 h ,bzw. i der VO(EG) Nr. 1069/2009 zugelassen.

Gem. Art. 17 der VO(EG) 1069/2009 wurde eine Zulassung erteilt, tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte zu Ausstellungszwecken und für künstlerische Aktivitäten zu verwenden. Ebenso wurde eine Zulassung zur Verfütterung von tierischen Nebenprodukten an Zootiere erteilt.

Zulassungen nach VO(EG) Nr.1/2005

Gemäß der VO(EG) Nr. 1/2005 benötigen Personen ab 2007, die Tierbeförderungen von über 65 km vornehmen, eine Zulassung als Transportunternehmer. Für lange Straßenbeförderungen von Tieren (über acht Stunden) sind die Transportmittel ebenfalls zuzulassen.

Zulassungen nach Art. 10, bzw. Art. 11 VO (EG) Nr. 1/2005 : 49

Zulassungen von Transportmittel nach Art. 18 VO(EG)Nr. 1/2005 : 8

Vollzug des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)

Verstöße gegen die TierNebV konnten durch schriftliche Anordnungen und entsprechende Kontrollen durch die Abteilung Veterinärwesen abgestellt werden.

Wildgehege

Mit Wirkung vom 01.01.2007 sind die neuen Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild in Kraft getreten.

Die Wildgehege des Landkreises wurden anhand der neuen Richtlinien hinsichtlich der bereits bestehenden rechtlichen Genehmigungen kontrolliert und entsprechend angepasst.

Unter gewissen Voraussetzungen ist auf Wunsch des Gehegebetreibers eine Überprüfung von Wildgehegen durch das Landratsamt und ggf. eines Sachverständigen auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung als „Freilebendes Wild“ hin möglich. Diese Voraussetzungen sind an sehr strenge Auflagen gebunden.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen liegt jedoch beim Gehegebetreiber selbst.

Eine Gesetzesänderung hat nun zu bestimmten Erleichterungen für die Vermarktung von Fleisch aus kleinen Wildfarmen, die nicht mehr als 50 Stück Schalenwild jährlich schlachten, geführt.

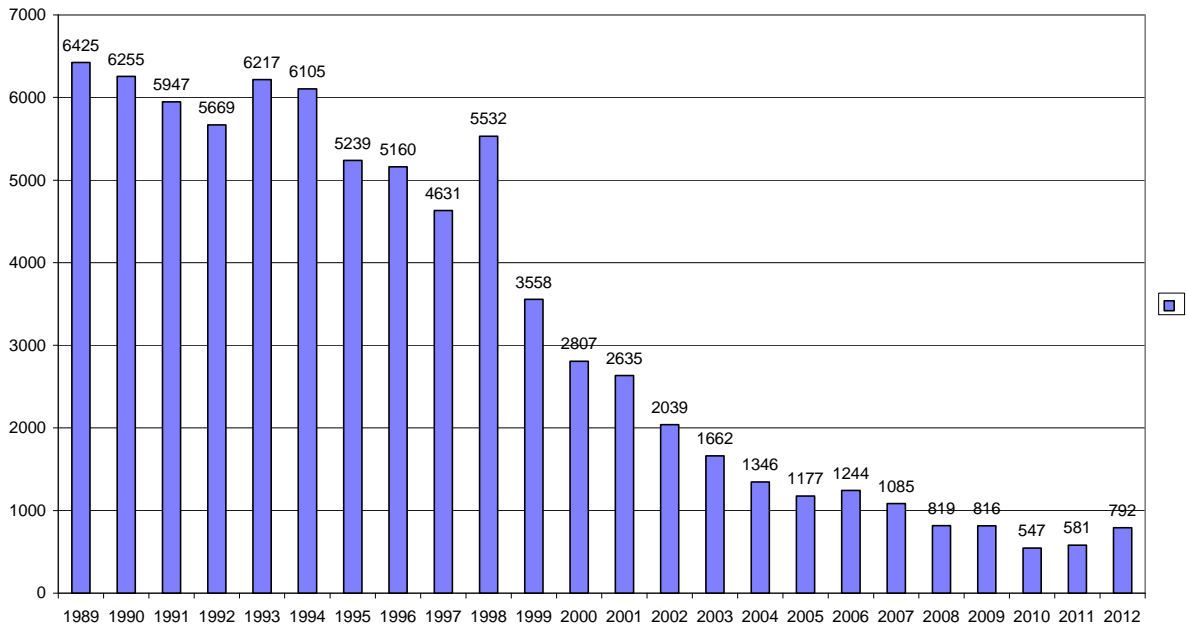
Im Zuge einer Ausnahmeregelung dürfen die Schlachttieruntersuchungen durch den amtlichen Tierarzt(„Lebendbeschau“) in diesen Gehegen bis zu 28 Tage vor der Schlachtung oder Tötung durchgeführt werden.

In diesem Fall muss eine kundige Person feststellen, dass unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung bei dem Wild keine Verhaltensstörungen vorgelegen haben. Als kundige Person gilt der Farmwildhalter, sofern er eine entsprechende Schulung durchlaufen hat. Im Jahr 2011 wurden 3 dementsprechende Ausnahmen auf Antrag genehmigt.

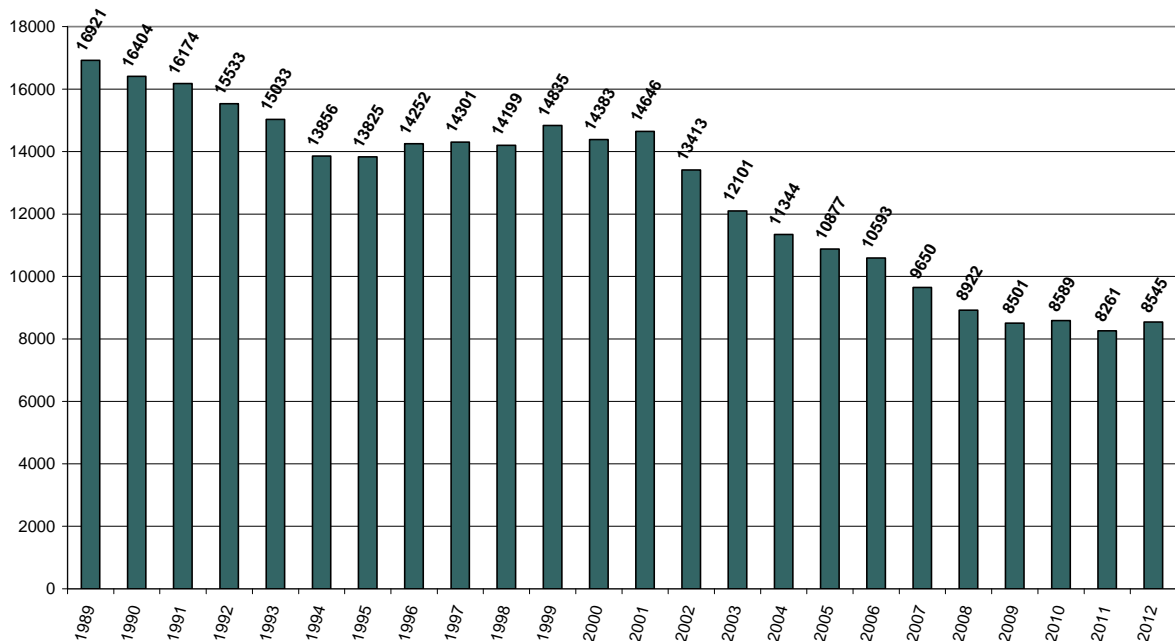
Fleischbeschau

Die nach dem Fleischhygienegesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen (Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung) wurde von 11 amtlichen Tierärzten/innen durchgeführt.

Hausschlachtungen



Gewerbliche Schlachtungen



Die amtlichen Untersuchungen werden u.a. in 18 gewerblichen Betrieben und 36 Wildgehegen durchgeführt.

Untersuchungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch wurden in 21 Geflügelbetrieben durchgeführt.

Jagdrecht

Jägerprüfung

Allgemeines

Um in Deutschland auf die Jagd gehen zu können, bedarf es einer behördlichen Erlaubnis (Jagdschein). Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist die erste Erteilung eines Jagdscheins davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat.

Prüfungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ablegung der Jägerprüfung richten sich in Bayern nach der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO). Danach müssen Bewerber mindestens 15 Jahre alt sein und eine theoretische und praktische Ausbildung nachweislich absolviert haben.

Zuständige Behörde

Zuständige Stelle für die Anmeldung zur Prüfung ist die zentrale Jäger- und Falknerprüfungsbehörde am Amt für Landwirtschaft und Forsten in 84034 Landshut, Schwimmschulstr. 23 (Kontaktadresse: jaegerpruefung@aelf-la.bayern.de)

Prüfungsablauf

Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die Jägerprüfung in Bayern wurde 2007 organisatorisch grundlegend neu konzipiert. Der Rahmen wird durch die Prüfungsordnung vom 22.01.2007 festgelegt.

Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen im Jagdjahr 2011/2012 (vom 01.04.2011 bis 31.03.2012)

3 –Jahres-Jagdscheine	207
Jahresjagdscheine	90
Ausländer-Jahres-Jagdscheine	-
Jugendjagdscheine	4
Falkner-Jahres-Jagdscheine	-
Falkner-3-Jahres-Jagdscheine	2
Inländer-Tagesjagdscheine	-
Ausländer-Tagesjagdscheine	11

Es wurden 22.054,00 Euro Gebühren erhoben.

An Jagdabgabe wurden 14.083,00 Euro abgeführt.

715 Jäger besitzen zur Zeit einen gültigen Jagdschein (einschl. Jagdpächter die außerhalb des Landkreises wohnen).

Schonzeitaufhebungen:

Es wurde kein Antrag von Landwirten zur Aufhebung der Schonzeit für Ringel- und Türken- tauben erteilt.

Die Schonzeit für Graugänse wurde in der Zeit vom 17.07.2012 bis 31.07.2012 in 2 Fällen und in der Zeit vom 21.09.2012 bis 31.10.2012 in einem Fall in insgesamt 2 Gemeinschafts- jagdrevieren aufgehoben.

Die Schonzeit für junge Graugänse wurde in 1 Gemeinschaftsjagdrevier in der Zeit vom 05.07.2012 bis 31.7.2012 aufgehoben.

Die Schonzeitaufhebungen waren notwendig geworden, da die Schäden durch Fraß und Verkotung für die betroffenen Landwirte ein nicht mehr hinnehmbares Ausmaß erreicht hatten.

Jagdgenossenschaften

In unserem Landkreis bestehen	
80 Jagdgenossenschaften	Körperschaften des öffentl. Rechts
mit insgesamt 104 Jagdbögen	
4 Angliederungsgenossenschaften	einem Eigen- oder Staatsjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren Grundstücken, die im Eigentum von mehr als 15 Personen stehen
37 Eigenjagdreviere	zusammenhängende Grundfläche von mind. 81,755 ha erforderlich
4 Staatsjagdreviere	StJR Marklkofen, Oberviehbach, Mammig-Harburg und Landau-Ettling

Das Landratsamt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaften.

In 8 Jagdgenossenschaften endete die 5jährige Amtszeit der Vorstandschaft, des Schriftführers, des Kassiers und der Rechnungsprüfer am 31. März 2012. Somit fanden wieder Neuwahlen statt.

In 7 Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren wurden die Jagdpachtverträge neu abgeschlossen bzw. die Jagdpachtverträge wurden verlängert oder geändert.

Jagdreviere:

Die Jagdreviere haben eine spezielle Rehwildfläche 83.663 ha.
(ohne befriedete Flächen, BAB und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper, wilddicht abgezaunte Flächen und sonstige Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen);
die Waldfläche beträgt ca. 21 %.

Jagdausübende in den Revieren:

Eigentümer oder Nutznießer d. priv. Eigenjagdreviere	19
Jagdpädter (Mitpädter)	229
Inhaber einer entgeltlichen Dauerjagderlaubnis (länger als 1 Jahr)	3
Forstpersonal	
bestätigte Jagdaufseher	3
verantwortl. Personen gem. Art. 7, 20 BayJG	9

Der durchschnittl. Jagdpachtpreis beträgt pro Hektar 3,45 Euro;
die jährliche Jagdpachteinnahmen: 264.049 Euro (am 1.4.2011).

Hegegemeinschaften

Der Landkreis ist in 10 Hegegemeinschaften eingeteilt.

- Dingolfing
- Mammig
- Frontenhausen
- Moosthenning
- Mengkofen
- Eichendorf
- Simbach
- Landau/Ettling
- Wallersdorf
- Pilsting.

Eine Hegegemeinschaft besteht aus zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen und eine ausgewogene Hege aller darin vor-

kommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen ermöglichen sollen.

Die Hegegemeinschaft hat u.a. die Aufgabe,

- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen,
- bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken,
- die Abschusspläne aufeinander abzustimmen,
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

Die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdrevieres beträgt in Bayern 250 ha, die eines Eigen- und Staatsjagdrevieres 81,755 ha. Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Staates.

Wald

Borkenkäferbekämpfung:

In 1 Fall musste ein Waldbesitzer durch Androhung von Zwangsgeld und unter Fristsetzung aufgefordert werden, den auf ihren Grundstücken festgestellten Befall durch Borkenkäfer (Buchdrucker, Kupferstecher) sachgemäß und wirksam zu bekämpfen.

Die sachgemäße Bekämpfung umfasst

- das sofortige Fällen der befallenen Bäume **und**
 - a) die sofortige Abfuhr des Holzes und sonstigen befallenen Materials (Äste, Gipfelstücke) aus dem Wald in eine Entfernung von mehr als 500 m von Nadelwäldern **oder**
 - b) das Unschädlichmachen der Insekten durch sofortiges Entrinden der Stämme und Verbrennen der Rinde und des sonstigen befallenen Materials bzw. sofortiges Behandeln der Rinde und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).
- das sofortige Behandeln der nicht entrindeten gefällten Stämme und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).

Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Das Grundstücksverkehrsgesetz hat Überwachungs- und Schutzfunktion.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass die betroffenen Grundstücke unwirtschaftlich verkleinert werden oder- wie jetzt in der Eurokrise aktuell- als Kapitalanlage für Nichtlandwirte dienen, was zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden führt.

Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken:

Veräußerung von Betrieben (geschlossene Hofübergabe)

Sonstige Veräußerungen von Betrieben

(Verkauf von Hof, teilweise Veräußerung oder Überlassung)-

Landwirte

Nichtlandwirte

Erbeilung

Veräußerung oder Einräumung eines Miteigentumsanteils

Veräußerung von Grundstücken an Landwirte

-landwirtschaftliche Grundstücke

-forstwirtschaftliche Grundstücke
Veräußerung von Grundstücken an Nichtlandwirte
-landwirtschaftliche Grundstücke
-forstwirtschaftliche Grundstücke

Insgesamt wurden im Jahr 2012 217 Anträge genehmigt.

Anzeigen nach dem Landpachtverkehrsgesetz

93 „Landwirtschaftliche Pachtverträge“ wurden angezeigt und bestätigt.

Förderung des außerschulischen Sports durch Zuwendungen des Freistaates Bayern und des Landkreises Dingolfing-Landau nach den sog. Sportförderrichtlinien - Ver-einspauschale -

Zur Bemessung der pauschalen Zuwendung des Freistaates werden die Erwachsenen mit dem Faktor 1, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre mit dem Faktor 10, gültige Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 650 und gültige Zusatzlizenzen mit dem Faktor 325 berücksichtigt.

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat sich entschlossen, ergänzend zur staatlichen Förderung, weiterhin den Sportvereinen unter Anwendung der staatlichen Förderbestimmungen (Sportförderrichtlinien) Zuwendungen zu gewähren.

Abweichend davon hat der Landkreis Dingolfing-Landau die Gewichtung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre mit dem Faktor 50, der gültigen Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 500 und der Zusatzlizenzen mit dem Faktor 250 festgesetzt.

Die Anträge auf Förderung sind von den Vereinen bis spätestens 01. März des Förderjahres zu stellen.

Im Jahr 2012 stellten 102 Vereine einen Antrag.

12 Vereine erhielten keine staatl. Förderung, da nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht wurden.

Bei der Förderung des Landkreises konnten alle 102 Vereine einen Zuschuss erhalten, da die Richtlinien des Landkreises eine großzügigere Gewichtung zulässt, so dass die mindestens geforderten 500 Mitgliedereinheiten bei allen Vereinen erreicht wurden.

Bei der Ermittlung der Mitgliedereinheiten wurden 15.034 Jugendliche, 18.850 Erwachsene, 452 gültige Übungsleiterlizenzen und 86 gültige Zusatzlizenzen berücksichtigt.

Der Freistaat Bayern hat auf Grund der ermittelten Mitgliedereinheiten des Landkreises Dingolfing-Landau Bewirtschaftungsmittel in Höhe von 129.148,60 Euro zugewiesen. Dieser Betrag konnte nach den Ausführungsbestimmungen an die Sportvereine des Landkreises verteilt werden.

In der Kreisausschusssitzung vom April 2012 wurde die Förderung auf einen festen Quotienten von 0,125 € je Mitgliedereinheit festgelegt.

Vom Landkreis Dingolfing Landau wurden Haushaltsmittel in Höhe von 127.259,74 Euro zur Verfügung gestellt und an die Vereine verteilt.

Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein durch Zuwendungen des Freistaates Bayern (Sportarbeitsgemeinschaften „Schule und Sportverein“ - SAG -)

Die Förderung erfolgt seit dem Zuwendungsjahr 2006 durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus direkt an die teilnehmenden Sportvereine